

Wesentliche Änderungen

- **Das Präsidium gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, dies ist üblich und sachgerecht.**
- **Das Veto des Beisitzenden des Bundesrates ist näher geregelt.**

Geschäftsordnung des Präsidiums

Stand 6.2.2015

§ 1 Abstimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Präsidiums geändert werden.
- (2) Die Einberufung einer Präsidiumssitzung erfolgt durch den Präsidenten. Die Einberufung soll spätestens jeden zweiten Monat und mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Die Sitzungen des Präsidiums sollen am Sitz des BDIA stattfinden.
- (4) Die Leitung der Präsidiumssitzung obliegt dem Präsidenten, ist er nicht anwesend, dem nach Lebensjahren ältesten Präsidiumsmitglied.
- (5) Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen. Der Sitzungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der mit ihm gemeinsam das Protokoll zu unterzeichnen hat. Die Protokolle der Präsidiumssitzungen sind den Landesverbandsvorsitzenden zuzuleiten und sollen, soweit tunlich, ganz oder teilweise durch geeignete Medien den Mitgliedern verfügbar gemacht werden.
- (6) Der Beisitzer des Bundesrates nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Präsidiums teil. Er ist dazu wie ein Präsidiumsmitglied einzuladen. Er kann gegenüber Beschlüssen des Präsidiums sein Veto erklären, soweit ein Beschluß sich auf Angelegenheiten bezieht, die den Bundesrat oder die Landesverbände betreffen. Legt der Beisitzer des

Bundsrates sein Veto ein, so bleibt der Beschluß vorläufig ausgesetzt, bis das Präsidium in seiner nächsten Sitzung hierüber erneut abstimmt. Wird der Beschluß dann durch das Präsidium bestätigt, kann der Beisitzer des Bundesrates hiergegen nicht erneut Veto eingelegt werden. Der Beisitzer des Bundesrates informiert den Bundesrat über Beschlüsse des Präsidiums.

§ 2 Geschäftsstelle

- (1) Der Geschäftsstelle obliegt insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen, Bundesratsversammlungen und Präsidiumssitzungen sowie Ausschusssitzungen. Die Geschäftsstelle soll hierfür nach Möglichkeit geeignete Büroräume bereithalten.
- (2) Die Geschäftsstelle ist dafür verantwortlich, geeignete Medien bereit zu stellen, um die Mitglieder regelmäßig über alle wesentlichen Belange und Entwicklungen des BDIA zu informieren.
- (3) Der Geschäftsführer kann mit Zustimmung des Präsidiums für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten. Diesen Arbeitsgruppen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des BDIA sind. Diesen außenstehenden Personen kann für ihre Teilnahme an den Arbeitsgruppen, soweit angemessen und üblich, eine Vergütung gezahlt werden.